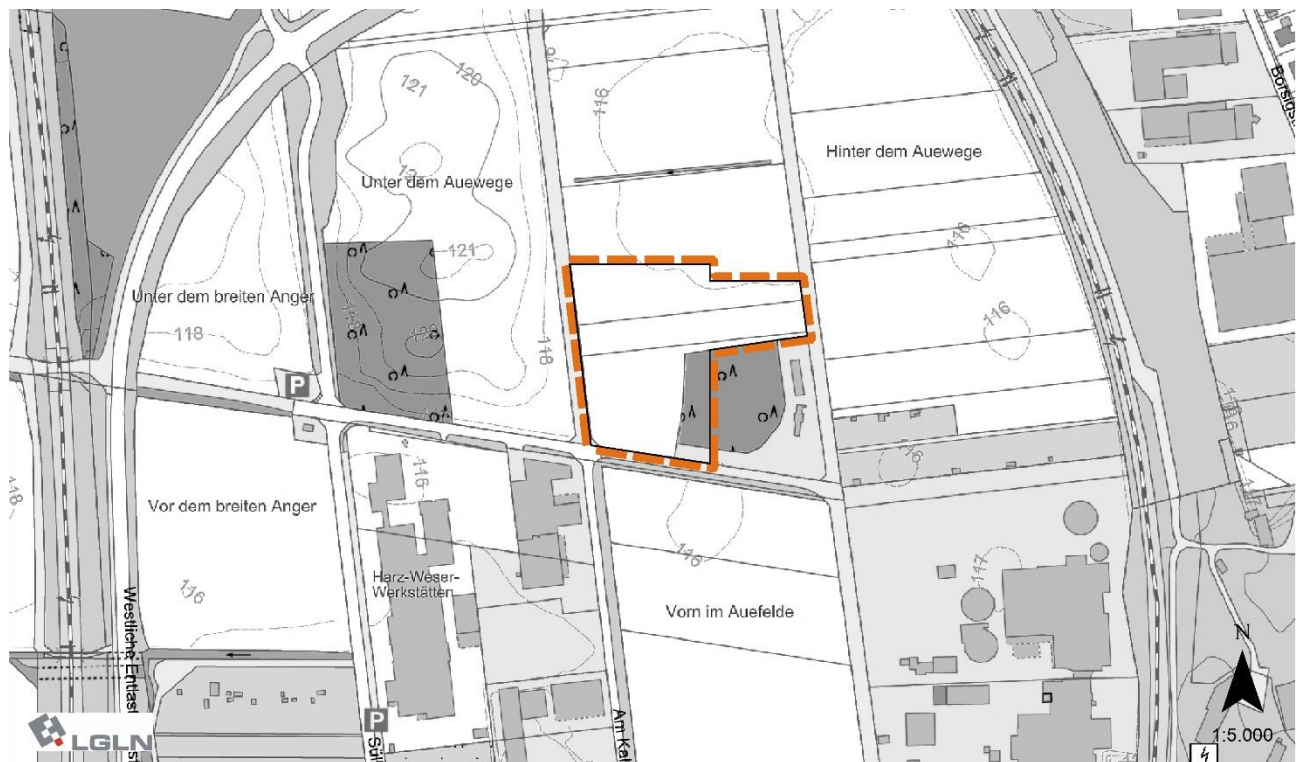


Stadt Northeim

Bebauungsplan NOM Nr. 134 „Rettungswache Sollingtor“



Umweltbericht Entwurf

Stand: 20.01.2023

Betreuung:

.....
(Unterschrift)



planungsgruppe
puche

stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

435 BP Umweltbericht 2-a.docx

IMPRESSUM:

Projekt: Bebauungsplan NOM Nr. 134 „Rettungswache Sollingtor“

Projektnummer: 435 BP Umweltbericht 2-a.docx

Kommune: Stadt Northeim
Scharnhorstplatz 1
37154 Northeim

Auftragnehmer:



stadtplanung umweltplanung consulting gmbh

Häuserstraße 1
37154 Northeim

Mitarbeitende: Dipl. Geogr. Thomas Fatscher



INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Anhang	II
1 Allgemeinverständliche Zusammenfassung (AVZ)	1
2 Einleitung	2
2.1 Wesentliche Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	2
2.2 Festsetzungen	3
2.2.1 Festsetzungen mit Umweltrelevanz	3
2.3 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	3
2.3.1 Fachgesetze	3
2.3.2 Fachplanungen	4
2.3.2.1 Vorgaben der Raum- und Landschaftsplanung	4
2.4 Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung	5
2.5 Inhalte und Merkmale einer Umweltprüfung	5
2.5.1 Umweltbelange	6
2.5.2 Umweltbericht	6
2.6 Informationsgrundlage	7
3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
3.1 Boden/Bodenwasser/Grundwasser	8
3.1.1 Basisszenario	8
3.1.2 Plan-Fall	8
3.2 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz	10
3.2.1 Basisszenario	10
3.2.2 Plan-Fall	11
3.2.3 Artenschutzrechtliche Prüfung	12
3.3 Oberflächengewässer	13
3.3.1 Basisszenario	13
3.3.2 Plan-Fall	14
3.4 Flächeninanspruchnahme	14
3.5 Klima / Lufthygiene (Lokalklima)	15
3.5.1 Basisszenario	15
3.5.2 Plan-Fall	15
3.6 Landschaftsbild / Ortsbild	16
3.6.1 Basisszenario	16
3.6.2 Plan-Fall	17



3.7	Menschen einschl. Gesundheit und Bevölkerung insgesamt	18
3.7.1	Basisszenario	18
3.7.2	Plan-Fall	18
3.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	19
3.9	Klimaschutz und Klimafolgenanpassung	19
3.10	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	20
3.11	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen (Störfallrechtliche Betrachtung)	20
3.12	Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Altlasten und Abwässern	21
3.13	Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	21
3.14	Kumulierung	21
3.15	Null-Variante	21
4	Naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsregelung	21
4.1	Rechnerische Bilanzierung	21
4.1.1	Bestand	22
4.1.2	Neuplanung	22
4.1.3	Rechnerische Gegenüberstellung	23
4.2	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	23
5	Zusätzliche Angaben	30
5.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Schwierigkeiten und Kenntnislücken	30
5.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	30
	Quellenverzeichnis	32

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1	Luftbild mit Kennzeichnung des Plangebietes (Quelle: Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, ohne Maßstab)	2
-------------	--	---

ANHANG

UMWELTPLANUNG LICHTENBORN, DIPL. ING. MICHAEL SCHMITZ: Faunistische Kartierung und artenschutzrechtliche Einschätzung zur Aufstellung des B-Plan für die Rettungswache des DRK in Northeim; Lichtenborn, Juni 2022

1 Allgemeinverständliche Zusammenfassung (AVZ)

Die DRK-Rettungsdienst im Landkreis Northeim gGmbH beabsichtigt, eine Rettungswache auf noch zu erwerbenden Grundstücken im Bereich „Hinter dem Aewege/Am Kalbesbrook“ zu realisieren.

Die Fläche hat eine Größe von 1,31 ha und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im östlich gelegenen Bereich ist teilweise ein Feldgehölz vorhanden. Von den ca. 1,31 ha entfallen ca. 1,06 ha auf den Gewerbestandort und ca. 0,25 ha auf Maßnahmenflächen.

Die Ackerfläche, die den Großteil des Plangebiets ausmacht, weist keine nennenswerte Bedeutung für **Flora und Fauna** auf. Im Rahmen einer faunistischen Untersuchung durch ein Fachbüro wurde festgestellt, dass sich keine geschützten Tiere innerhalb des Untersuchungsgebietes aufhalten. Artenschutzrechtliche Konflikte sind bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht zu erwarten.

Mit der Festsetzung von Pflanzflächen und einer Durchgrünung der Baugrundstücke kann sich das Plangebiet potenziell zu einem durchaus attraktiven Ort für eine siedlungsorientierte Fauna und Flora entwickeln.

Der Acker wird vollständig überplant. Die flächenrelevanten Festsetzungen führen zu einer Teil- bzw. Vollversiegelung des Bodens und somit zu einem Verlust an **Bodenpotenzial**. In diesen Bereichen ist mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Bodenpotenzials zu rechnen. Dem gegenüber stehen Randbereiche, die als Gehölzflächen entwickelt werden. Hier kann sich der Boden mit seinen Bodenfunktionen weitestgehend natürlich entwickeln.

Erhebliche Auswirkungen auf das **Lokalklima / Lufthygiene / Klimaschutz** sind nicht zu erwarten. Auswirkungen beschränken sich auf das Plangebiet selbst. Schlüsselfunktionen sind nicht betroffen. Die unversiegelten Bereiche, die zu pflanzenden Gehölzbereiche und die Maßnahmen zur Gebäudebegrünung wirken sich positiv auf das Lokalklima aus und stellen einen Beitrag zum Klimaschutz dar.

Die bauliche Entwicklung auf gegenwärtig landwirtschaftlich genutzten Flächen führt zu einer ästhetischen Veränderung des **Landschaftsbildes**. Maßnahmen zur Eingrünung vermindern die negative Auswirkung auf das Landschaftsbild und vermittelt zwischen Siedlungs- und Offenlandbereich. Die internen Maßnahmen führen einer Würdigung des Ortsbildes im Nahbereich.

Negative Auswirkungen auf die **Erholungsfunktion** sind nicht zu erwarten.

Die Planung umfasst zahlreiche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der zu erwartenden Auswirkungen und erheblichen Beeinträchtigungen

Ein interner Ausgleich ist plangebietsintern möglich, so dass keine externe Kompensation erforderlich wird.

2 Einleitung

2.1 Wesentliche Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Die DRK-Rettungsdienst im Landkreis Northeim gGmbH beabsichtigt, eine Rettungswache auf noch zu erwerbenden Grundstücken im Bereich „Hinter dem Auewege/Am Kalbesbrook“ zu realisieren.

Die Fläche hat eine Größe von 1,31 ha und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Osten befindet sich ein Gehölzbestand.

Um einen angemessenen Übergang der Planung zur freien Landschaft zu gewährleisten, ist die Festsetzung randlicher Grünstrukturen vorgesehen.

Der Flächennutzungsplan stellt bereits eine gewerbliche Baufläche dar.

Zur Baurechtssetzung sind die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

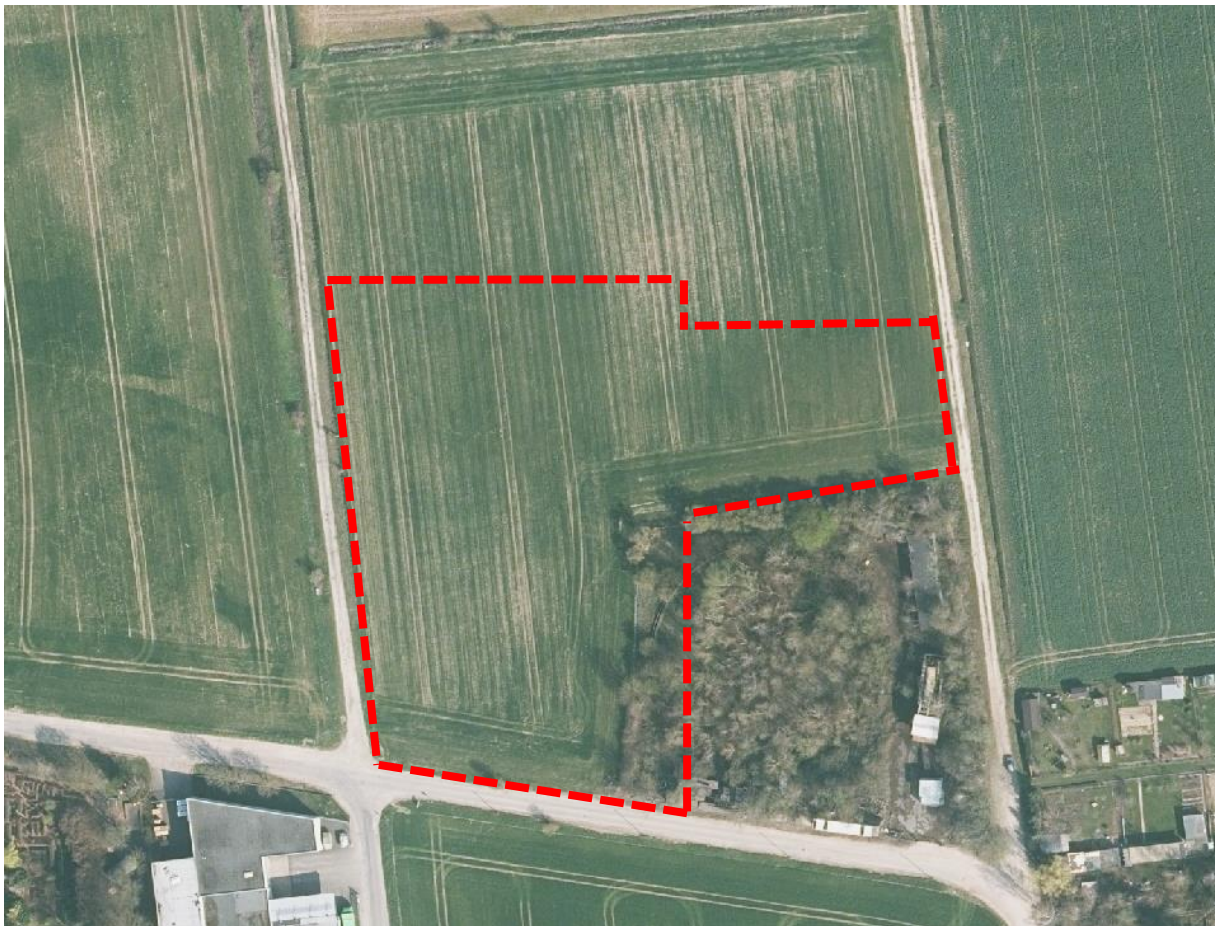


Abbildung 1 Luftbild mit Kennzeichnung des Plangebietes (Quelle: Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, ohne Maßstab)

2.2 Festsetzungen

Es werden Gewerbegebiete, Verkehrsflächen, Flächen zum Anpflanzen und sonstige Maßnahmen festgesetzt.

2.2.1 Festsetzungen mit Umweltrelevanz

Pflanzgebote gem. § 9 (1) 25a und b BauGB:

- P1: Anpflanzen von 2-reihigen Hecken im Osten
- P2: Anpflanzen von 1-reihigen Hecken im Westen
- P3: Entwickeln einer lockeren Gehölzstruktur im Süden und Norden
- P4: Stellplatzbegrünung
- P5: Gärtnerische Gestaltung
- P6: Fassadenbegrünung
- P7: Dachbegrünung
- E: Erhaltungsfläche

Maßnahmen gem. § 9 (1) 20 BauGB:

- M1: Rückhaltung von Niederschlagswasser
- M2: Versiegelungsbeschränkungen
- M3: Entwickeln einer Feldgehölzstruktur

2.3 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

2.3.1 Fachgesetze

Für die Planung muss die Eingriffsregelung des § 1a (3) BauGB i.V.m. § 21 (1) BNatSchG beachtet werden. Darauf wird im Bebauungsplan mit entsprechenden Festsetzungen und im Umweltbericht mit einer entsprechenden Ausarbeitung der Eingriffsregelung reagiert.

Gesetze wie Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bodenschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz sind u.a. zu berücksichtigen. Je nach Fragestellung und Konfliktfeld kann eine Berücksichtigung weiterer Gesetze erforderlich werden.

Die Fachgesetze werden in der Ausarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.

2.3.2 Fachplanungen

2.3.2.1 Vorgaben der Raum- und Landschaftsplanung

Regionalplan, Flächennutzungsplan (§ 1 (4) BauGB)

Plan	Bedeutung für den Bebauungsplan
Flächennutzungsplan / Landschaftsplan	<p>Im Flächennutzungsplan der Stadt Northeim ist der Bereich bereits als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt.</p> <p>Gemäß Landschaftsplan liegt das Plangebiet im Übergangsbereich zwischen Nutzungstyp Siedlungsbereich und offener Landschaft. Dennoch sind im Landschaftsplan z.B. Aussagen zum Plangebiet hinsichtlich klimatischer Ausgleichsfunktion und Siedlungseingrünung getroffen. Durch entsprechenden Grünordnerische Festsetzungen können die Belange des Landschaftsplanes gewürdigt werden.</p>
Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Northeim 2006 und Entwurf 2022	<p>Die Raumordnerischen Belange sind in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich erläutert, so dass hier auch darauf verwiesen wird.</p> <p>Mit der geplanten Entwicklung entspricht die vorgesehene Planung dem Raumordnungsprogramm des Landkreises. Mit der Planung wird das Gebiet als Standort für die Entwicklung von Arbeitsstätten gesichert und weiterentwickelt. Zur Erfüllung der anderen Entwicklungs- und Schwerpunktaufgaben sind innerhalb des Stadtgebietes andere Standorte vorgesehen.</p> <p>Es werden durch die Planung keinerlei negativen Auswirkungen auf die Raumordnung erwartet.</p>

Landschafts- und Umweltplanung sowie sonstige Pläne mit landschaftsplanerischen Inhalten (§ 1 (6) 7g BauGB)

Plan	Bedeutung für den Bebauungsplan
Landschaftsrahmenplan Landkreis Northeim (1988)	<p><u>Landschaftsrahmenplan des Landkreises Northeim (1988)</u></p> <p>Der Maßnahmen- und Entwicklungsplan des Landschaftsrahmenplanes beinhaltet für das Plangebiet bzw. dessen Umfeld die Darstellung eines Gebietes für die ruhige Erholung in Natur und Landschaft.</p>



Plan	Bedeutung für den Bebauungsplan
	<p>Es handelt sich dabei um einen großflächigen Bereich westlich der Siedlungslage, der sich weiter nach Norden erstreckt.</p> <p>Aufgrund des Umfeldes und der geringen Größe des Plangebietes werden keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Ziele des Landschaftsrahmens erwartet.</p>

Schutzgebiete

Bereits die Vorstudie hat ergeben, dass keine Schutzgebiete die gem. Natura 2000, gem. BNatSchG oder anderer Gesetzesgrundlagen betroffen sind, so dass eine weitere Betrachtung nicht erforderlich ist.

2.4 Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung

Bei der Umsetzung der SUP-Richtlinie (EU-Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme 2001/42/EG) in deutsches Recht ist für Bauleitpläne mit Regelverfahren eine generelle Pflicht zur Durchführung der Umweltprüfung eingeführt worden (§ 2 (4) und § 2a BauGB). Bei dem Bebauungsplan Nr. 124 „Rettungswache Sollingtor“, handelt es sich um einen Bebauungsplan im Außenbereich, für den eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung besteht.

2.5 Inhalte und Merkmale einer Umweltprüfung

In der Umweltprüfung werden die erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Ziel der Umweltprüfung ist es, planungsrelevante Gesichtspunkte zu erarbeiten und für die Planung zur Verfügung zu stellen sowie umweltrelevante Abwägungsgesichtspunkte aufzubereiten.

Der Umweltbericht folgt der Anlage 1 zu § 2 (4) BauGB und wird nach § 2a BauGB Teil der Begründung des Bauleitplanes.

Das Bauleitplanverfahren hat eine Trägerfunktion, neben der Umweltprüfung können auch andere Umweltprüfarten (FFH-Verträglichkeitsprüfung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Eingriffsregelung) integriert werden. Bei der Umweltprüfung in der Bauleitplanung ist zu unterscheiden zwischen Belangen, die der Abwägung unterliegen und solchen, die sich der Abwägung entziehen. Das Ergebnis dieser Prüfung wirkt sich unmittelbar auf die spätere Baugenehmigung aus und ist dem Grunde nach dem Bebauungsplanverfahren zeitlich nachgeordnet. Eine vorgezogene artenschutzrechtliche Prüfung entlastet das Baugenehmigungsverfahren, so dass bei zeitlich eng aufeinander folgenden Verfahren die artenschutzrechtlichen Belange bereits auf Bebauungsplanebene voll umfänglich abgearbeitet werden können. Je größer die zeitliche Lücke zwischen Bauleitplan und Baugenehmigung ist, desto höher sind die Anforderungen an einen erneuten Prüfdurchlauf.

2.5.1 Umweltbelange

Die Umweltprüfung berücksichtigt nach § 1 (6) 7 BauGB folgende Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege:

Menschen einschl. Gesundheit und Bevölkerung insgesamt	Tiere	Pflanzen
Biologische Vielfalt	Boden	Wasser
Klima/Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Wechselwirkungen	Fläche	Anfälligkeit für Unfälle und Katastrophen
Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Erhaltung bestmöglicher Luftqualität
Natura 2000-Gebiete		

2.5.2 Umweltbericht

Der Umweltbericht dient der Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans (§ 2 (4) BauGB) sowie der Prognose der Entwicklung im Gebiet ohne Durchführung des Planes (Null-Fall).

Der Umweltbericht für den Bebauungsplan besteht im Kern aus Folgenden Bestandteilen:

- Allgemein verständliche Zusammenfassung
- Bestandsaufnahme
- Wirkungsprognose und Prognose des Null-Falls
- Anderweitige Planungsmöglichkeiten
- Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt
- Beschreibung der Maßnahmen zum Monitoring

Definition von Basisszenario, Null-Variante und Plan-Fall

Mit dem Basisszenario wird nach Anlage 1 (2a) BauGB der derzeitige Umweltzustand beschrieben.

Die Betrachtung der Null-Variante ist die Prognose für die Entwicklung des Umweltzustandes ohne die Durchführung der Planung.

Bei der Betrachtung des Plan-Falls wird nach Anlage 1 (2b) BauGB die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planänderung gestellt.



Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum der Umweltprüfung geht über die Abgrenzungen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes hinaus, um auch angrenzende Strukturen, Zusammenhänge und ökologische Vernetzungen in die Planung aufnehmen zu können.

In Abhängigkeit der verschiedenen Potenziale wurde der Untersuchungsraum variabel gewählt.

Bau- und Betriebsphase

In der Bau- und Betriebsphase kann es zu erheblichen Umweltauswirkungen kommen. Nach Anlage 1 (2b) BauGB sind diese zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten.

Gleichzeitig ist es nach Anlage 1 (2c) BauGB das Ziel die prognostizierten Umweltauswirkungen durch die Bau- und Betriebsphase zu mindern, zu vermeiden und Ausgleichmaßnahmen zu schaffen.

2.6 Informationsgrundlage

Als Informationsgrundlage dienen verschiedene Online-Kartenserver, darunter der NIBIS® Kartenserver vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) und das NUMIS-Portal vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU).

Des Weiteren werden Regionalpläne, Flächennutzungsplan, Landschaftsplan sowie Pläne mit landschaftsplanerischen und natur- und landschaftsschutzfachlichen Inhalten herangezogen.

Die faunistischen und artenschutzrechtlichen Fachinformationen basieren auf den Untersuchungen vom Büro Umweltplanung Lichtenborn.

Zu guter Letzt dienen Luftbilder des NIBIS® Kartenserver vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) der optischen Darstellung des Untersuchungsraumes und der Beurteilung der Schutzgüter Pflanzen, Biotoptypen, Oberflächengewässer und Landschaftsbild.

Die Beurteilung der Eingriffsintensität beruht auf dem Schema des Niedersächsischen Städtetags.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Beschreibung und Bewertung der Naturraumpotenziale wird die tatsächliche Situation vor Ort zugrunde gelegt, da sich das Plangebiet im unbepflanzten Bereich befindet. Zur Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft dienen die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

3.1 Boden/Bodenwasser/Grundwasser

Gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte möglichst vermieden werden. Die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes ist laut Wasserhaushaltsgesetz zu gewährleisten. Außerdem ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen.

3.1.1 Basisszenario

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
Boden	<p>Ursprünglich Gleyböden der Auen und Niederterrassen</p> <p>Die Böden werden landwirtschaftlich genutzt</p> <p>Durch ehemalige Nutzung anthropogen überprägt und als Auftragsböden charakterisiert</p> <p>Bodenzahl/Ackerzahl: 78/80</p> <p>Ertragsfähigkeit sehr hoch Gem. LBEG Niedersachsen in großen Bereichen keine Zuordnung möglich (Auftragsböden)</p> <p>Im südlichen Bereich Suchraum für schutzwürdige Böden aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit, allerdings überwiegend keine Zuordnung (Auftragsböden)</p> <p>Eine natürliche Bodenentwicklung ist weitestgehend möglich.</p>
Grundwasser	<p>Grundwasserneubildung > 100 - 150 mm/a bzw. nach Süden hin >50 - 100 mm/a</p> <p>Die natürlicherweise gegebene Grundwassersituation ist durch die anthropogenen Bodenauftrag verändert</p> <p>Das Plangebiet hat keine Schlüsselfunktionen für die Grundwasserneubildung.</p> <p>Wasserschutzgebiete oder Trinkwassergewinnungsgebiete sind nicht betroffen.</p>

3.1.2 Plan-Fall

	Planung/Bauphase	Betriebsphase
Umweltauswirkungen (Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Bebauungsplanes)	<p>Boden</p> <p>Während der Bauphase kommt es zu Bodenarbeiten unter dem Einsatz schwerer Baumaschinen. Es ist daher während der Bauphase mit erheblichen negativen Auswirkungen auf die Bodenstruktur, die Bodenorganismen und den Bodenwasserhaushalt zu rechnen. Die Bodenfunktionen gehen in der</p>	<p>Boden</p> <p>Durch die Planung wird dem Schutzgut Boden ein Standort für Kulturpflanzen entzogen.</p> <p>In den unversiegelten Bereichen kann sich der Boden durch die Bodenruhe und Begrünung regenerieren.</p>



	Planung/Bauphase	Betriebsphase
	<p>Bauphase verloren oder werden stark beeinträchtigt.</p> <p>Die Arbeiten werden mit schwerem Gerät durchgeführt. Die Möglichkeiten von Havarien mit bodengefährdenden Stoffen kann nicht ganz ausgeschlossen werden.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Während der Bauphase besteht die Gefahr einer Verunreinigung des Grundwassers durch Einträge bei unsachgemäßem Umgang mit Gefahr- und Treibstoffen sowie Unfällen/ Leckagen an Baumaschinen. Derartige Vorkommnisse müssen durch die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften vermieden werden. Anlagebedingte wasserschädliche Emissionen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Geologie und die Grundwassersituation sind während der Bauphase als gering einzustufen und auf einen bestimmten Zeithorizont beschränkt.</p> <p>Schlüsselfunktionen sind nicht betroffen.</p>	<p>Unter den versiegelten Flächen gehen die Bodenfunktionen allerdings gänzlich verloren. In diesen Bereichen ist mit erheblichen, negativen Auswirkungen auf die Bodenfunktionen zu rechnen. Als Ausgleich dafür wird innerhalb der öffentlichen Grünflächen Fläche gesichert, in denen sich der Boden natürlich entwickeln und die Bodenfunktionen wieder aufgenommen werden können.</p> <p><u>Boden als Ertragspotenzial:</u></p> <p>Der Boden im Plangebiet wird nicht mehr der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen. Boden mit zum Teil äußerst hoher Ertragsfähigkeit geht verloren.</p> <p><u>Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen / Bodenorganismen:</u></p> <p>In den überbaubaren Bereichen geht Lebensraum verloren. Im Bereich von unversiegelten Freiflächen, Pflanz- und Kompensationsflächen wird im Gegenzug der Lebensraum gesichert bzw. aufgewertet.</p> <p><u>Bestandteil des Naturhaushaltes (Bodenwasserhaushalt, Speichermedium...):</u></p> <p>In den überbaubaren Bereichen geht diese Funktion verloren.</p> <p><u>Schutzfunktionen (Pufferung, Filterung...):</u></p> <p>In den überbaubaren Bereichen geht diese Funktion verloren.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Die Flächenversiegelung kann zu einer Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und zu einer Verminderung der Grundwasseranreicherung führen. In den Bereichen, in denen öffentliche Grünflächen dargestellt werden, wird hingegen ein Raum gesichert, in dem die negativen Folgen einer potenziellen Flächenversiegelung gemindert werden.</p>

	Planung/Bauphase	Betriebsphase
Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen)	P1: Anpflanzen von 2-reihigen Hecken im Osten P2: Anpflanzen von 1-reihigen Hecken im Westen P3: Entwickeln einer lockeren Gehölzstruktur im Süden und Norden P4: Stellplatzbegrünung P5: Gärtnerische Gestaltung P6: Fassadenbegrünung P7: Dachbegrünung E: Erhaltungsfläche M1: Rückhaltung von Niederschlagswasser M2: Versiegelungsbeschränkungen M3: Maßnahmenfläche Feldgehölz	Beschränkung der Pflegeintensität der Freiflächen auf das unbedingt erforderliche Maß Rückhaltung von Niederschlagswasser künftiger Dachflächen und versiegelter Flächen durch geeignete Maßnahmen
Erheblichkeit	Erheblichkeit in den versiegelten Bereichen durch Verlust der Bodenfunktion.	
Kompensation	Die Kompensation der Beeinträchtigungen des Bodenpotenzials erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung.	

3.2 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz

Laut Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Auch ihre Lebensräume sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

3.2.1 Basisszenario

	Bestand und Bewertung
Nutzung	Überwiegend intensiv genutzte Ackerfläche kennzeichnend
Pflanzen/ Biotoptypen	Acker (A) Feldgehölzbestand (HN.) im Osten Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH) nur kleinflächig linear, wegbegleitend Keine großflächigen ökologisch bedeutsamen Biotopstrukturen vorhanden



	Bestand und Bewertung
	Verkehrsflächen (OV) Artenarme Vegetationszusammensetzung keine schützenswerten flächigen Biototypen vorhanden keine geschützten oder seltenen Arten innerhalb des Plangebiets zu erwarten
Tiere/ Artenschutz	Arten der landwirtschaftlichen Flächen dominant teilweise Saumarten und Hecken bewohnende Arten im östlichen Bereich Zur Erfassung und Bewertung der vorhandenen Tierwelt im Plangebiet wurde von Herrn Dipl. Ing. Michael Schmitz, Umweltplanung Lichtenborn, eine faunistische Untersuchung und eine artenschutzrechtliche Einschätzung erstellt. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Bestandserfassung und Bewertung der Vögel und des Feldhamsters sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.
Biologische Vielfalt	Dem Untersuchungsgebiet kann aufgrund des intensiv genutzten Ackerlandes nur eine geringe Bedeutung hinsichtlich der Ökosystemvielfalt und der Artenvielfalt zugewiesen.

3.2.2 Plan-Fall

	Bauphase	Betriebsphase
Umweltauswirkungen (Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Bebauungsplanes)	<p>Pflanzen/Biotope</p> <p>Während der Bauphase gehen Biototypen der intensiv genutzten Agrarlandschaft und die Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen zunächst verloren bzw. werden stark eingeschränkt.</p> <p>Die Bauarbeiten finden zeitlich begrenzt statt. Sie finden im Bereich von Ackerflächen statt, die dauerhaft aus der Nutzung entfallen.</p> <p>Ökologisch wertvolle Strukturen werden nicht beansprucht.</p> <p>Tiere/Artenschutz</p> <p>Überplanung von Ackerflächen und teilweise Gehölzstrukturen als potenziellen Lebensraum für Offenland bewohnende Tierarten und Saumarten</p> <p>Beeinträchtigung der Fauna durch Baumaschinen</p>	<p>Pflanzen/Biotope</p> <p>Die Ackerfläche wird durch siedlungstypische Biototypen, also versiegelte Flächen, Gebäude, Verkehrsflächen und Freiflächen ersetzt.</p> <p>Die Grünflächen als Ortsrandeingrünung bei entsprechender Gestaltung die Möglichkeit, das Angebot an Lebensräumen für Tiere und Pflanzen zu steigern</p> <p>Tiere/Artenschutz</p> <p>keine</p>
Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher)	<p>P1: Anpflanzen von 2-reihigen Hecken im Osten</p> <p>P2: Anpflanzen von 1-reihigen Hecken im Westen</p>	Beschränkung der Pflegeintensität der Freiflächen auf das unbedingt erforderliche Maß Rückhaltung von Niederschlagswasser künftiger

	Bauphase	Betriebsphase
nachteiliger Umweltauswirkungen)	<p>P3: Entwickeln einer lockeren Gehölzstruktur im Süden und Norden</p> <p>P4: Stellplatzbegrünung</p> <p>P5: Gärtnerische Gestaltung</p> <p>P6: Fassadenbegrünung</p> <p>P7: Dachbegrünung</p> <p>E: Erhaltungsfläche</p> <p>M1: Rückhaltung von Niederschlagswasser</p> <p>M2: Versiegelungsbeschränkungen</p> <p>M3: Maßnahmenfläche Feldgehölz</p>	Dachflächen und versiegelter Flächen durch geeignete Maßnahmen
Erheblichkeit	<p>Erheblichkeit durch den Wegfall der Ackerflächen. Der Grad der Erheblichkeit wird als sehr gering eingeschätzt</p> <p>Gleichzeitig erfolgt eine strukturreiche Eingrünung was sich wiederum positiv auf die Lebensraumvielfalt auswirkt.</p> <p>Hinsichtlich der faunistischen Einschätzung ist gem. faunistischer Untersuchung folgendes festzustellen¹:</p> <p><i>„Der Planungsraum in der Feldflur bei Northeim ist Teil einer intensiv genutzten Agrarlandschaft. Der Komplex aus wenigen Ackerflächen, von denen das Untersuchungsgebiet ein Teil ist, ist bereits jetzt von Siedlungen, Bahnanlagen und Umgehungsstraßen umgrenzt und daher weitgehend isoliert.</i></p> <p><i>Es sind keine besonderen faunistischen Wertigkeiten im Gebiet ermittelt worden, insbesondere wurde der Feldhamster nicht nachgewiesen“</i></p> <p>Zur Erheblichkeitsbewertung von (geschützten/ seltenen) Tieren siehe Kapitel 3.2.3</p>	
Kompensation	Die Kompensationsermittlung erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung	

3.2.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Zur Erfassung und Bewertung der vorhandenen Tierwelt im Plangebiet wurde vom Büro Umweltplanung Lichtenborn, Dipl. Ing. M. Schmitz, eine faunistische Untersuchung und einem naturschutzrechtlichen Fachbeitrag als Grundlage zur Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte erarbeitet. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Bestandserfassung und Bewertung der Vögel und des Feldhamsters sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

¹ UMWELTPLANUNG LICHTENBORN, DIPL. ING. MICHAEL SCHMITZ: Faunistische Kartierung und artenschutzrechtliche Einschätzung zur Aufstellung des B-Plan für die Rettungswache des DRK in Northeim; Lichtenborn, Juni 2022



Feldhamster:

„Die Nachsuche, auch mittels speziell trainiertem Suchhund, erbrachte keine Nachweise. Auch sonst wurden keine Nachweise erbracht.“

Vögel

„Im Frühjahr 2022 wurden die Vögel des Plangebietes und seiner näheren Umgebung erfasst (s. Karte 1). Wie in Karte 1 dargestellt (siehe faunistische Untersuchung im Anhang), wurden im Plangebiet keine Vögel der Feldflur registriert.

An der Ostgrenze des Plangebietes gibt es Gehölzstrukturen, die von häufigen Vogelarten besiedelt waren. Insgesamt sind 14 Brutvogelarten in der Umgebung des Plangebietes erfasst worden. Keine der Arten steht aktuell auf der Vorwarnliste oder ist gefährdet.“

Artenschutzrechtliche Einschätzung

„Artenschutzrechtlich wird das Einhalten einer Bauzeitenregelung empfohlen. Es sollten zwischen 1. März und Ende Juli keine Rodungen von Gehölzen im Planungsraum durchgeführt werden.

Unter Beachtung dieser artenschutzrechtlich bedingten Bauzeitenregelung zwischen dem 1. März und Ende Juli (keine Gehölzrodung in dieser Zeit) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände darüber hinaus ebenfalls vermeidbar.“

Die faunistische Untersuchung verdeutlicht, dass keine Konflikte der Fauna bestehen, sofern eine Bauzeitenregelung eingehalten wird.

3.3 Oberflächengewässer

Laut Wasserhaushaltsgesetz sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Die Verunreinigung von Oberflächengewässern ist zu vermeiden, außerdem ist die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes zu gewährleisten.

Das Schutzgut Wasser ist nach Oberflächen und Grundwasser getrennt zu bewerten.

3.3.1 Basisszenario

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
Oberflächenwasser	Es sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Im Süden des Plangebietes grenzt das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet (HQ 100) der Leine an. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

3.3.2 Plan-Fall

	Bauphase	Betriebsphase
Umweltauswirkungen (Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Bebauungsplanes)	keine	keine
Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen)	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich
Erheblichkeit	keine	
Kompensation	nicht erforderlich	

3.4 Flächeninanspruchnahme

	Planung /Bauphase	Betriebsphase
Umweltauswirkungen (Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Bebauungsplanes)	<p>Es werden Flächen dauerhaft in Anspruch genommen und einer anderen Nutzung zugeführt. Ehemals landwirtschaftlich genutzte Flächen werden in ein Gewerbegebiet umgenutzt.</p> <p>Die Flächeninanspruchnahme hält sich dabei aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes in Grenzen.</p> <p>Die eigentliche Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf das Plangebiet selbst.</p> <p>Eine Flächenwiederherstellung mit der ursprünglichen Nutzung an Ort und Stelle nicht mehr möglich. Die Fläche geht für diese Nutzung dauerhaft verloren.</p> <p>Die Flächeninanspruchnahme wird in der Bauphase eingeleitet. Möglicherweise werden für die Lagerung von Baumaschinen, Stoffe, Baustelleinrichtungen etc. auch Flächen außerhalb des Plangebietes beansprucht. Diese sind dann</p>	keine

	Planung /Bauphase	Betriebsphase
	aber zeitlich und punktuell begrenzt und somit wiederherstellbar.	
Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen)	Begrenzung der überbaubaren Fläche Versiegelungsbeschränkung Minimierung der Eingriffsflächen durch die Nutzung vorhandener Infrastrukturen (Zuwegungen, Lagerflächen...) und Beschränkung temporärer Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Maß	Nicht erforderlich
Erheblichkeit	Erheblichkeit durch Flächenverlust	
Kompensation	Die Kompensation der Flächeninanspruchnahme erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung	

3.5 Klima / Lufthygiene (Lokalklima)

3.5.1 Basisszenario

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
Klima	Freiflächenklima keine Schlüsselfunktionen für den Siedlungsbereich Gehölzstrukturen mit klimaausgleichenden Funktionen grenzen östlich an Klimaschutz und Klimaanpassung siehe Kapitel 3.9
Lufthygienische Situation	Durch die umliegenden Nutzungen und Verkehrsachsen liegt das Gebiet in einem lufthygienisch vorbelasteten Raum. Es bestehen lufthygienische Vorbelastungen durch die angrenzenden Äcker sowie die angrenzenden Siedlungsbereiche und Nutzungen.

3.5.2 Plan-Fall

	Planung /Bauphase	Betriebsphase
Umweltauswirkungen (Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Bebauungsplanes)	Durch die Umgestaltung ist der Einsatz von schweren Baumaschinen erforderlich, was mit entsprechender Staubbildung, dem Ausstoß von Schadstoffen und auch einer Zunahme von Lärm verbunden ist.	keine

	Planung /Bauphase	Betriebsphase
	Die Auswirkungen sind zumindest für die Zeitdauer der Erschließungsmaßnahmen auf einen bestimmten Zeithorizont beschränkt.	
Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen)	P1: Anpflanzen von 2-reihigen Hecken im Osten P2: Anpflanzen von 1-reihigen Hecken im Westen P3: Entwickeln einer lockeren Gehölzstruktur im Süden und Norden P4: Stellplatzbegrünung P5: Gärtnerische Gestaltung P6: Fassadenbegrünung P7: Dachbegrünung E: Erhaltungsfläche M1: Rückhaltung von Niederschlagswasser M2: Versiegelungsbeschränkungen M3: Maßnahmenfläche Feldgehölz	Nicht erforderlich
Erheblichkeit	keine	
Kompensation	Nicht erforderlich	

3.6 Landschaftsbild / Ortsbild

Gemäß § 1 (1) BNatSchG ist die Landschaft in ihrer Vielfalt Eigenart und Schönheit sowie in ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum für den Menschen dauerhaft zu sichern.

3.6.1 Basisszenario

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
Landschaft	Das Plangebiet befindet sich in Ortsrandlage von Northeim in einem gewerblich geprägten Bereich. Landwirtschaftlichen Flächen sind südlich und nördlich des Plangebietes dominant, werden aber durch die Westliche Entlastungsstraße im Norden bzw. Gewerbeflächen im Südwesten und Südosten begrenzt. Die Aspekte einer vielfältigen Kulturlandschaft treten daher in den Hintergrund.



	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
	Das westlich an das Plangebiet angrenzende Feldgehölz erfüllt landschaftsgliedernde Funktionen. Es wird in einem schmalen Teilbereich überplant.

3.6.2 Plan-Fall

	Planung /Bauphase	Betriebsphase
Umweltauswirkungen (Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Bebauungsplanes)	<p>Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind an die Planungs- und Bauphase gekoppelt.</p> <p>Aspekte einer Baustelle mit Offenbodenbereichen und Baumaschinen werden vorherrschen.</p> <p>Die Auswirkungen werden als gering eingestuft, da sich die Baumaßnahme auf einen bestimmten Zeithorizont beschränkt. Die Baustelle ist nur im Nahbereich wahrnehmbar.</p> <p>Die gliedernde Wirkung des Gehölzbestandes geht in diesen Bereichen verloren und die Gesamtwirkung wird durch die anvisierte Nutzung abgeschwächt.</p>	keine
Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen)	<p>P1: Anpflanzen von 2-reihigen Hecken im Osten</p> <p>P2: Anpflanzen von 1-reihigen Hecken im Westen</p> <p>P3: Entwickeln einer lockeren Gehölzstruktur im Süden und Norden</p> <p>P4: Stellplatzbegrünung</p> <p>P5: Gärtnerische Gestaltung</p> <p>P6: Fassadenbegrünung</p> <p>P7: Dachbegrünung</p> <p>E: Erhaltungsfläche</p>	Pflege von Gehölzen und Freiflächen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränken um ein arttypisches und natürliches Erscheinungsbild zu gewährleisten
Erheblichkeit	Erheblichkeitsschwelle kann durch die Maßnahmen unterschritten werden.	
Kompensation	Nicht erforderlich	

3.7 Menschen einschl. Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

In Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans sind die möglichen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion in der Landschaft und die Auswirkung durch Emissionen auf die menschliche Gesundheit zu untersuchen.

3.7.1 Basisszenario

	Bestand und Bewertung (derzeitiger Umweltzustand)
	<p>Lage in Nachbarschaft zu bestehenden siedlungstypischen Nutzungen, Verkehrswegen und Landwirtschaftsflächen</p> <p>Emissionen von Schadstoffen sind nicht bekannt.</p> <p>Innerhalb des Plangebiets stehen aufgrund der ackerbaulichen Nutzung keine Erholungsfunktionen im Vordergrund.</p>

3.7.2 Plan-Fall

	Planung /Bauphase	Betriebsphase
Umweltauswirkungen (Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Bebauungsplanes)	Während der Bauphase sind Auswirkungen in Form von Lärm, Stäuben etc. durch den Einsatz von Baumaschinen zu erwarten, die auch über die Eingriffsbereiche hinausgehen. Die Auswirkungen sind gering, punktuell und zeitlich eng begrenzt.	Während der Betriebsphase sind keine Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen zu erwarten.
Maßnahmen (Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen)	keine	keine
Erheblichkeit	Keine Erheblichkeit	
Kompensation	Nicht erforderlich	



3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung zu verstehen, wie beispielsweise wertvolle Bauten oder archäologische Schätze.

Es sind keine archäologischen Funde im Umgebungsbereich bekannt. Aufgrund der überwiegend vorhandenen Auftragsböden ist mit Funden auch nicht zu rechnen.

Sollten während der Bauarbeiten Funde gemacht werden, besteht die Möglichkeit einer baubegleitenden Sicherung und Dokumentation.

3.9 Klimaschutz und Klimafolgenanpassung

Unter „Klimaschutz“ sind alle Maßnahmen zu verstehen, mit denen versucht wird, die Erwärmung der Erde zu verringern bzw. ganz zu verhindern.

Dazu gehört zum Beispiel auch die Ausstattung mit Anlagen, Einrichtungen und anderen Maßnahmen, die sich direkt positiv auf den Klimaschutz und die Energieeinsparung auswirken. Es wird davon ausgegangen, dass der neueste Stand der Technik Berücksichtigung findet und beispielsweise der Energieverbrauch und die damit verbundene CO₂ Emission bereits auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.

Neben den rein technischen Maßnahmen und Betriebsabläufen ist auch die Flächennutzung und Flächenverteilung von Bedeutung. Die überbaubare Fläche wird auf das unbedingt erforderliche Maß festgesetzt. Es verbleiben demzufolge innerhalb der Baugrundstücke Flächen, die klimaausgleichende Funktionen übernehmen können und auch zur Durchlüftung des Gebietes beitragen.

Klimaausgleichende Funktionen im Sinne des Klimaschutzes haben auch die Pflanzflächen und sonstigen Bepflanzungsmaßnahmen, die CO₂ bindende Funktionen übernehmen, als Sauerstoffproduzenten fungieren und weitere wichtige klimarelevante Pufferfunktionen übernehmen (Staubbindung, Schadstoffbindung, Schattenspender, Feuchtespeicher...).

Unter „Klimaanpassung“ sind alle Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu verstehen.

Es wird das Ziel verfolgt, sich mit bereits erfolgten Klimaänderungen zu arrangieren und auf zu erwartende Änderungen so zu reagieren, dass künftige Schäden so weit wie möglich vermieden werden.

Die Gestaltung der Freiflächen, die Versiegelungsbeschränkung, Maßnahmen zur Gebäudebegrünung, Regenwasserrückhaltung sowie Gehölzpflanzungen und das Zusammenwirken aller begrünten Bereiche soll dem Wärmeinseleffekt und Oberflächenabfluss bebauter und versiegelter Bereiche vorbeugen, der in Zukunft bei entsprechenden Wetterlagen durchaus noch häufiger und extremer auftreten kann. Die Bepflanzungen übernehmen in diesem Fall klimaausgleichende Funktionen.

3.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie die Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein unterschiedlich stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Für das Plangebiet ist typisch, dass zwar in Bezug auf Boden, Biotoptypen und zunächst auch beim Landschaftsbild die Erheblichkeitsschwelle überschritten wird. Typische Wechselwirkungen mit anderen Potenzialen im Sinne einer Rückkopplung sind aber nicht festzustellen.

Dies hängt mit der ökologischen Ausgangssituation, der topographischen Lage und der Vorbelastung zusammen.

3.11 Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen (Störfallrechtliche Betrachtung)

Da das Projektgrundstück für die DRK-Rettungswache in unmittelbarer Nähe zum Betriebsbereich der AGRAVIS in Northeim liegt sollte geprüft und bewertet werden, ob der Betrieb der DRK-Rettungswache innerhalb des angemessenen Abstandes des Gefahrstofflagers der AGRAVIS in Northeim unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher und störfallrechtlicher Anforderungen möglich ist. Innerhalb des Betriebsbereiches betreibt die AGRAVIS ein Gefahrstofflager, das als Betrieb der oberen Klasse den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung unterliegt.

Zur Ermittlung von angemessenen Abständen zur Umsetzung von § 50 BImSchG gemäß KAS-18 für den Betriebsbereich der AGRAVIS Technik Raiffeisen GmbH wurde ein Gutachten von Inherent Solutions Consult (ISC) beauftragt.²

Die Ergebnisse dieses Abstandsgutachtens sind in Kapitel 8.5 der Begründung zum Bebauungsplan erläutert.

Im Fazit kann festgehalten werden, dass die Errichtung und der Betrieb der Rettungswache innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zulässig sind. Gleichzeitig wird ein gemeinsames Alarmmanagement empfohlen um die Sicherheit von Personen in der Rettungswache zu erhöhen.

² ISC, INHERENT SOLUTIONS CONSULT GMBH & CO. KG; Stellungnahme zum Bauvorhaben des DRK-Kreisverbandes Göttingen-Northeim e.V. im angemessenen Abstand des Betriebsbereiches der AGRAVIS Raiffeisen AG in Northeim



3.12 Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Altlasten und Abwässern

Angaben zu Abfallaufkommen und Emissionen liegen nicht vor. Es wird von einem sachgerechten Umgang von Abfällen und einer Vermeidung von Emissionen ausgegangen. Aufgrund der anvisierten Nutzungen sind keine negativen erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

3.13 Nutzung erneuerbarer Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Es wird davon ausgegangen, dass der neueste Stand der Technik Berücksichtigung findet und beispielsweise der Energieverbrauch und die damit verbundene CO₂ Emission bereits auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

3.14 Kumulierung

Nach Anlage 1 Nr. 2 b) ff. BauGB ist auf die Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltsensibilität oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen einzugehen.

In der unmittelbaren Umgebung sind keine Plangebiete mit Relevanz für das hiesige Projekt vorhanden.

3.15 Null-Variante

Bei nicht Durchführung der Planung würden die oben genannten negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange unterbleiben.

Gleichzeitig müsste aber für die Durchführung der Maßnahme ggf. an einen anderen sensibleren Standort ausgewichen werden.

4 Naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichsregelung

4.1 Rechnerische Bilanzierung

Die rechnerische Bilanzierung erfolgt in Anlehnung an das Schema des Niedersächsischen Städtetages. Die Bestimmung der ökologischen Wertigkeit und die Punktevergabe der Bestandssituation wurden anhand der tatsächlichen Bestandssituation vorgenommen. Die Punktevergabe bezüglich der Neuplanung erfolgte gemäß den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes.

4.1.1 Bestand

Die in der Bestandssituation vorhandenen Verkehrsflächen werden mit 0 Punkten bewertet, da sie keine ökologischen Funktionen übernehmen.

Der gesamt überplante Bereich des Plangebietes wird in der Bestandssituation von einer intensiv genutzten Ackerfläche eingenommen. Diese hat nur eine geringe Funktion für die Belange von Natur und Landschaft und wird entsprechend mit 1 Punkt bewertet. Eine differenzierte Beurteilung der Wertigkeit der Ackerfläche kann aufgrund der örtlichen Situation und der Bewirtschaftungsform nicht vorgenommen werden. Die Fläche präsentiert sich als einheitlicher Biototyp. Extensiver bewirtschaftete Bereiche oder Ackerrandstreifen sind nicht festzustellen.

Die wegbegleitenden linearen Flächen sind durch halbruderales Gras- und Staudenfluren in artenarmer Ausprägung charakterisiert. Diese Flächen werden mit 2 Punkten bewertet.

Der vorhandene Feldgehölzbestand wird mit 3,5 Punkten bewertet, da er trotz der darin stattfindenden teilweisen Nutzung und Bebauung durchaus ökologische Funktionen erfüllt.

4.1.2 Neuplanung

Für die Bewertung der Planung sind die ökologische Leistungsfähigkeit der grünordnerischen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches sowie deren Nachhaltigkeit von Bedeutung.

Alle überbaubaren Bereiche des Plangebietes und Verkehrsflächen haben für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes keine Bedeutung. Sie werden entsprechend mit 0 Punkten bewertet.

Mit 1,5 Punkten werden die nicht überbaubaren Flächen der Wohngebiete bewertet, da auf diesen Flächen durchaus ökologisch sinnvolle Gestaltungen realisiert werden können, die durch die internen Begrünungsmaßnahmen noch unterstützt werden.

Die Heckenpflanzung P2 befindet sich im Übergangsbereich zur freien Landschaft. Sie übernimmt als Bindeglied wichtige siedlungsökologische Funktionen und wird aufgrund der Breite und direkten Nachbarschaft zu einem Feldwirtschaftsweg mit 2,5 Punkten bewertet.

Die Pflanzmaßnahmen P1 und P3 haben ähnliche Funktionen, werden aber mit 3 Punkten bewertet, da aufgrund der Flächenzuschnitte, Größe und Lage zu benachbarten Strukturen liegen.

Die Erhaltungsfläche E wird wie im Bestand mit 3,5 Punkten bewertet.

Die Maßnahmenfläche wird aufgrund der vorgesehenen Entwicklung einer Feldgehölzstruktur ebenfalls mit 3,5 Punkten bewertet.

4.1.3 Rechnerische Gegenüberstellung

Ökolog. Wertigkeit Bestand	m ²	Punkte	Gesamt	Ökologische Wertigkeit		m ²	Punkte	Gesamt
				Neuplanung				
Ackerfläche	11.333	1	11.333	GE GRZ 0,7	10.613			
Gras und Staudenflur	400	2	800	überbaubar		7.429	0	0
Gehölzbestand	1.380	3,5	4.830	nicht überbaubar		967	1,5	1.450
Verkehrsfläche	12	0	0	P1		282	3	847
				P2		389	2,5	973
				P3		930	3	2.790
				E		615	3,5	2.154
				Verkehrsflächen		12	0	0
				M3		2.500	3,5	8.750
	13.125		16.963			13.125		16.965

Überschuss

2 Punkte

Die rechnerische Bilanzierung verdeutlicht, dass eine interne Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen in die Belange von Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes möglich ist.

4.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange von Natur und Landschaft sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen und entsprechend zu würdigen. Im Besonderen müssen auf Grundlage der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich / Ersatz getroffen werden.

Hierzu sind folgende Maßnahmen vorgesehen, welche die unterschiedlichen Naturraumpotenziale und Schutzgüter positiv beeinflussen:

Pflanzgebote gem. § 9 (1) 25a und b BauGB	
P1: Pflanzung einer zweireihigen Hecke im Osten	<p>Maßnahme</p> <p>Auf der mit P1 gekennzeichneten Fläche am östlichen Plangebietsrand ist eine Hecke zu entwickeln durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpflanzen von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen als Sträucher, 2xv, oB, 60 – 80 cm, in zwei Reihen, Pflanzabstand der Gehölze untereinander max. 1,5 m, • Anstelle jedes 15. Strauches Pflanzung eines standortgerechten, heimischen Laubbaumes 2. oder 3. Ordnung als Heister, 3xv., mB, 100 – 125 cm,

	<ul style="list-style-type: none"> • Einsaat der Restflächen mit einer Raseneinsaat RSM Regio mit mindestens 15 % Kräuteranteil der Herkunftsregion Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz • dauerhafte Pflege und Erhaltung bzw. Ersatz verlustig gegangener Gehölze. <p>Ziele und Begründung</p> <p>Die Maßnahme dient zum Aufbau von gliedernden Landschaftsbestandteilen zur Eingrünung. Die Struktur erfüllt diese Funktionen auch auf verhältnismäßig engem Raum. Durch entsprechend variables Höhen- und Seitenwachstum kann sich die Gehölzpflanzung zu einer dynamischen und landschaftsprägenden gliedernden Struktur entwickeln und einen angemessenen Übergang zur freien Landschaft bilden. Außerdem wird durch die Maßnahme ein Beitrag zur Vernetzung von Grünstrukturen geschaffen.</p> <p>Heckenzüge sind wichtige lineare Elemente, die insbesondere für die Fauna wichtige Verbindungsachsen zwischen Siedlungsbereich und freier Landschaft darstellen.</p> <p>Um ein dynamisches Bild der Gehölzpflanzungen zu erreichen, werden auch Bäume zweiter und dritter Ordnung als einzelne Überhälter verwendet. Durch gezielte Pflegemaßnahmen kann ein unerwünschtes Breiten- und Höhenwachstum gelenkt werden. Zur Wahrung eines typischen Feldheckencharakters sollte ein strenger Formschnitt allerdings vermieden werden und auf eine dynamische vertikale Struktur mit dem Verbleiben von Überhältern geachtet werden.</p>
<p>P2: Pflanzung einer einreihigen Feldhecke im Westen</p>	<p>Maßnahme</p> <p>Auf der mit P2 gekennzeichneten Fläche am westlichen Plangebietsrand ist eine Feldgehölzhecke zu entwickeln durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpflanzen von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen als Sträucher, 2xv, oB, 60 – 80 cm, in einreihiger Anordnung, Pflanzabstand der Gehölze untereinander max. 1,5 m • Einsaat der Restflächen mit einer Raseneinsaat RSM Regio mit mindestens 15 % Kräuteranteil der Herkunftsregion Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz • Dauerhafte Pflege und Erhaltung, bzw. adäquater Ersatz abgängiger Gehölze. <p>Ziele und Begründung</p> <p>Die Maßnahme dient der Entwicklung eines gliedernden Landschaftselements am östlichen Plangebietsrand. Die Hecke leistet durch ihre Struktur einen Beitrag zur Aufwertung des Landschaftsbildes im westlichen Bereich.</p> <p>Sie kann sich auch bei nur einreihiger aber dynamischer Anordnung durch entsprechend variables Höhen- und Seitenwachstum zu einer dynamischen Struktur entwickeln. Bei möglichst zurückgenommener Pflege können auch die verschiedenen Belaubungs-, Frucht- und Blühaspekte der Gehölze als positive Gestaltungsmittel fungieren.</p>

	<p>Trotz der Kleinflächigkeit stellen solche Heckenzüge wichtige lineare Elemente dar, die insbesondere für die Fauna Verbindungsachsen darstellen. Auch kann hier eine weitgehend ungestörte Bodenentwicklung stattfinden.</p> <p>Um ein dynamisches Bild der Hecke zu erreichen, können Gehölze mit unterschiedlichem Höhenwachstum Verwendung finden. Durch gezielte Pflegemaßnahmen kann ein unerwünschtes Breiten- und Höhenwachstum gelenkt werden.</p>
<p>P3: Entwickeln einer lockeren Gehölzstruktur am südlichen und nördlichen Plangebietsrand</p>	<p>Maßnahme</p> <p>Auf den mit P3 gekennzeichneten Flächen am südlichen und nördlichen Plangebietsrand ist eine Gehölzstruktur zu entwickeln durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpflanzen von jeweils mindestens 3 einheimischen und standortgerechten Laubbäumen 1. oder 2. Ordnung, als Hochstamm, 3xv, mB, StU 18 – 20 cm in einem Pflanzabstand der Bäume untereinander von mindestens 7m • Anpflanzen von jeweils mindestens 15 einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen als Sträucher, 2xv, oB, 60 – 80 cm, in versetzter Anordnung zwischen den Traufbereichen der Baumstandorte Pflanzabstand der Gehölze untereinander 1,5 m • Einsaat der Restflächen mit einer Raseneinsaat RSM Regio mit mindestens 15 % Kräuteranteil aus nektar- und pollenreichen Pflanzenarten der Herkunftsregion Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz • Dauerhafte Pflege und Erhaltung, bzw. adäquater Ersatz abgängiger Gehölze. <p>Ziele und Begründung</p> <p>Beide Flächen dienen dazu locker angeordnete Gehölzstrukturen mit kräuterreichen Offenbereichen zu entwickeln. Es soll ein Wechsel zwischen Gehölzen und artenreichen Grünlandbereichen entwickelt werden. Die Flächen sollen weitgehend der natürlichen Sukzession überlassen werden und nur sporadisch gepflegt werden um eine vollständige Verbuschung zu vermeiden. Weiterhin besteht dann die Möglichkeit auch artenreiche Blühflächen zu entwickeln.</p>
<p>P4: Stellplatzbegrünung</p>	<p>Maßnahme</p> <p>Die Stellplatzflächen sind zu begrünen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpflanzen von mindestens 5 einheimischen und standortgerechten Laubbäumen 1. oder 2. Ordnung als Hochstamm, 3xv, mB, StU 14-16 cm • dauerhafte Pflege und Erhaltung, bzw. Ersatz verlustig gegangener Gehölze. <p>Ziele und Begründung</p>

	<p>Die Maßnahme erfüllt in erster Linie ästhetische Funktionen. Es werden innerhalb des Verkehrsraums vertikale, gliedernde Elemente geschaffen, die zu einer Auflockerung und optischen Aufwertung des Straßenraums beitragen.</p> <p>Ein Bestand mit Laubbäumen im Einzelstand, die ein arttypisches Wuchsbild erreichen sollen, wird angestrebt. Jeder Baum soll seine Einzelwirkung entfalten können. Es sollten aus diesem Grund auch keine besonderen Züchtungen, wie Säulen- und Kugelformen verwendet werden, da dies nicht mit der Gesamtcharakteristik des Raumes und seinen Proportionen harmoniert.</p> <p>Einzelbaumpflanzungen sind auch wichtig für die kleinklimatische Situation im Plangebiet, da sie Pufferfunktionen übernehmen.</p> <p>Bei der Pflanzung sollte darauf geachtet werden, dass möglichst viel versickerungsfähige Fläche im Kronentraufbereich der Bäume gewährleistet werden kann. Die Größe des versickerungsfähigen Bereiches ist meist je nach Gehölzart unterschiedlich.</p>
<p>P5: Gärtnerische Gestaltung</p>	<p>Maßnahme</p> <p>Die nicht versiegelten und nicht genutzten Flächen sind gärtnerisch zu gestalten durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anpflanzen bodendeckenden Gehölzen, 1xv, oB, 4 Tr, Pflanzabstand max. 1,0 x 1,0 m, Anlegen von Staudenbeeten mit saisonalen oder mehrjährigen Stauden und Blumen • Anpflanzen von je einem standortheimischen Strauch, mind. 1xv, oB, 60-80 cm pro 100 m² bepflanzbarer Fläche • Dauerhafte Pflege und Erhaltung, bzw. adäquater Ersatz abgängiger Gehölze. <p>Ziele und Begründung</p> <p>Die Pflanzung niedrigwachsender Sträucher erfolgt auf relativ kleinen Flächen. Sie sollen Übergänge zwischen Stellplätzen, Zufahrten und Nutzflächen herstellen. Die Pflanzungen haben überwiegend gestalterische und funktionale Aufgaben.</p> <p>Die Pflanzen sollen möglichst rasch räumlich wirksam sein, indem sie eine dichte, bodendeckende Gehölzfläche bilden. Die Artwahl soll dem Standort angemessen sein. Die nicht abschließende Gehölzliste kann bei der Auswahl hilfreich sein. Durch gezielte Pflegemaßnahmen kann ein unerwünschtes Breiten- und Höhenwachstum gelenkt werden. Auf einen strengen Formschnitt sollte zugunsten der charakteristischen Wuchsformen der Pflanzen verzichtet werden.</p>
<p>P6: Fassadenbegrünung</p>	<p>Maßnahme</p> <p>Baulich geschlossene Fassadenabschnitte und Sichtschutzwände sind ab 10 m Länge auf mindestens 30 % der Länge zu begrünen durch:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzung von selbstklimmenden, rankenden, schlingenden Pflanzen. Dies gilt auch für Wandflächen, die nicht in einer Ebene verlaufen. • Pflanzbeete müssen mindestens 0,5 m² groß und mindestens 50 cm tief sein. • Der durchwurzelbare Bodenraum muss mindestens 1 m³ betragen. <p>Ziele und Begründung</p> <p>Die Maßnahme erfüllt hauptsächlich ästhetische Funktionen um dominante Gebäudefassaden in ihrer räumlichen Wirkung abzuschwächen.</p> <p>Neben den siedlungsökologischen Aspekten stellt die Maßnahme auch ein wichtiger Beitrag zur lufthygienischen und kleinklimatischen Situation dar.</p>
P7: Dachbegrünung	<p>Maßnahme</p> <p>Flachdächer (Dachneigungen bis 15 Grad) sind außerhalb von Bereichen mit Dachluken/-fenstern, Dachaufbauten, für technisch notwendigen Anlagen, ab einer nutzbaren Dachfläche von 100 m² konstruktiv so herzustellen, dass eine Substrattragschicht von mindestens 8 cm Dicke für extensive Dachbegrünungen mit Gräsern, Stauden und Wildkräutern entwickelbar wird. Die Begrünungspflicht gilt dann nicht, wenn potentielle Dachflächen über energetische Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Lichtes überdeckt werden sollen oder brandschutztechnische Gründe einer extensiven Dachbegrünung nachweislich entgegenstehen. Begründete Ausnahmen von der Begrünungspflicht können auch dann zugelassen werden, wenn erstens energetischen Anlagen im Sinne des Klimaschutzes der Vorzug zu geben ist und zweitens die extensiven Begrünungsmaßnahmen für Dachflächen für den Vorhabenträger zu einem technisch oder wirtschaftlich unangemessenen Aufwand führen würden (Steigerung der Baukosten > 20 %).</p> <p>Ziele und Begründung</p> <p>Die Maßnahme dient in erster Linie dazu die lokalklimatische Situation im Gewerbegebiet zu verbessern und dem Hitzeinseleffekt dicht bebauter und versiegelter Flächen entgegenzuwirken. Gleichzeitig stellen mit Kräutern und Stauden begrünte Dächer aufgrund ihres natürlichen und saisonal unterschiedlichen Blüten- und Nektarangebotes eine gute Insektenweide für mobile und flugfähige Tierarten dar.</p> <p>Die Stadt möchte durch die Festsetzung der Gründächer auch dafür Sorge tragen, dass die Vorteile der Dachbegrünung wirksam werden können und ein weiterer Flächenverbrauch umweltverträglich gestaltet wird. Gleichzeitig soll jedoch nicht unbedingt eine Dachbegrünung verbindlich vorgeschrieben werden, wenn nachweislich dazu keine Möglichkeit besteht oder aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Umsetzung schwierig werden würde.</p>
E: Erhaltungsfläche	Maßnahme

	<p>Die im Plan gekennzeichneten Grünstrukturen mit Gehölzen sind dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.</p> <p>Ziele und Begründung</p> <p>Es handelt sich um eine Gehölzstruktur mit Grünlandbereichen, die siedlungsökologische Funktionen erfüllt. Die nicht durch die Konzeption überplanten Bereiche sind daher dauerhaft zu erhalten. Bei Strukturveränderungen, die das jetzige Erscheinungsbild und die Funktionen dieser Fläche wesentlich verändern, können ggf. Ersatzpflanzungen erforderlich werden.</p>
Maßnahmen gem. § 9 (1) 20 BauGB	
<p>M1: Rückhaltung von Niederschlagswasser</p>	<p>Maßnahme</p> <p>Eine Regenwasserrückhaltung auf dem Grundstück hat durch geeignete bauliche Maßnahmen so zu erfolgen, dass der Drosselabfluss der bebauten Fläche den oberflächlichen Niederschlagswasserabfluss von der unbefestigten Fläche nicht übersteigt.</p> <p>Ziele und Begründung</p> <p>Die Festsetzung zum Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser dient dazu, dass sich der Oberflächenabfluss im Plangebiet durch die zusätzliche Flächenversiegelung nicht erheblich verschärft und bei starken Niederschlagsereignissen die Gefahr von Überflutungen vermieden wird.</p> <p>Dazu sind geeignete technische Vorrichtungen auf den Grundstücken vorzuhalten. Wenn die Versickerungsfähigkeit des Bodens eine (Teil-)Versickerung auf den Grundstücken mit vertretbarem Aufwand gewährleistet, sollte primär auf die Bereitstellung und Nutzung von Versickerungsanlagen zurückgegriffen werden.</p> <p>Eine Einschätzung und Bewertung der vorgesehenen Maßnahmen zur schadlosen Ableitung des Regenwassers und der damit in Verbindung stehenden technischen, planerischen und baulichen Anforderungen zur Entwässerung des Plangebietes ist im Rahmen der Erschließungsplanung vorzunehmen.</p>
<p>M2: Versiegelungsbeschränkungen</p>	<p>Maßnahme</p> <p>PKW-Stellplätze sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung zulässig. Als wasserdurchlässig gelten Pflaster mit mindestens 30% Fugenanteil, Rasengittersteine, Drainagepflaster und ähnliches.</p> <p>Ziele und Begründung</p> <p>Die wasserdurchlässige Ausführung dieser Flächen trägt dazu bei, den Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser zu verringern. Die Wasserspeicherkapazität des vorhandenen Bodenvolumens hat eindeutig positive Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Plangebietes und leistet einen Beitrag dazu, den allgemeinen Oberflächenabfluss zu reduzieren, so dass auch nachgeschaltete Fließgewässer profitieren können. Besonders bei Rasengittersteinen und Schotterrasen wird auch gewährleistet, dass oberflächlich anfallende Verschmutzungen durch besondere Mikroorganismen und</p>



	<p>auch Pflanzen der Pflasterritzenvegetation abgebaut oder zumindest gebunden werden können.</p> <p>Je nach Beanspruchung und Nutzung der Flächen stehen unterschiedliche wasserdurchlässige Materialien zur Verfügung, die meistens auch eine wichtige gestalterische Funktion übernehmen. Die positiven Effekte einer solchen Flächengestaltung können nur dann gewährleistet werden, wenn die entsprechende Ausführung fachgerecht durchgeführt wird. Besonders von Bedeutung ist neben der Fugenweite auch der geeignete Unterbau, da dieser zusätzliches Speichervolumen bereitstellt und entsprechende Drucklasten abfängt.</p>
<p>M3: Entwicklung einer Feldgehölzstruktur</p>	<p>Maßnahme</p> <p>Auf der mit M3 gekennzeichneten Fläche ist eine Gehölzstruktur zu entwickeln durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzung von mindestens 1 einheimischen und standortgerechten Laubbaum 1. oder 2. Ordnung als Hochstamm, StU 8-10 cm pro 100 m² Maßnahmenfläche • Pflanzung von mindestens 5 einheimischen und standortgerechten Laubsträuchern, 2xv, oB, 60 – 80 cm pro 100 m² Maßnahmenfläche • Dauerhafte Pflege und Erhaltung, bzw. adäquater Ersatz abgängiger Gehölze <p>Ziele und Begründung</p> <p>Die Maßnahme dient zum Ausgleich und Ersatz der erheblichen Beeinträchtigungen der Biotoptypen und des Landschaftsbildes.</p> <p>Die Fläche soll sich in erster Linie als Gehölz bestandene Fläche entwickeln.</p> <p>Aus diesem Grund werden keine umfangreichen Pflanzmaßnahmen vorgesehen, sondern es ist lediglich eine Initialpflanzung von Bäumen und Sträuchern vorgesehen. Es sollen naturnahe, aber gleichzeitig landschaftstypische Grünstrukturen entwickelt werden, die potenzialübergreifende Wirkungen entfalten können.</p> <p>Die Flächen können in der Pflege dabei weitgehend sich selbst überlassen werden. Ein Rückschnitt kann bei unerwünschtem Höhen- oder Seitenwachstum erforderlich werden, kann aber auch zum Erreichen eines bestimmten ästhetischen oder ökologischen Zieles sinnvoll werden.</p> <p>Eine Bodenentwicklung ist in diesen Bereichen in den Gehölzbeständen in natürlicher Form möglich. Die in den angrenzenden Saumbereichen stattfindende sporadische Pflege ist hinsichtlich einer natürlichen Bodenentwicklung vernachlässigbar gering.</p>

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung / Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Zur Beurteilung der Planung aus Sicht von Natur und Landschaft ist der Fachbeitrag zur Eingriffsregelung in den Umweltbericht integriert worden. Hierzu gehören die Beschreibung und Bewertung der Naturraumpotenziale sowie die Beurteilung von Eingriff und Ausgleich.

Die Beurteilung der biotischen Potenziale erfolgte nach örtlicher Einschätzung. Zur Beurteilung der faunistischen und artenschutzrechtlichen Belange diente die faunistische Untersuchung von UMWELTPLANUNG LICHTENBORN 2022. Die Ausarbeitung ergänzender ökologischer Sonderuntersuchungen ist nach derzeitigem Stand der Kenntnisse nicht erforderlich.

Die Belange des Menschen wurden unter Zuhilfenahme von Kriterien aus den Bereichen Landschaftsbild, Erholung, Wohnqualität, etc. beurteilt.

Die Eingriffsbilanzierung wurde in Anlehnung an das Schema des Niedersächsischen Städte-tags vorgenommen.

5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Nach § 4c BauGB hat die Gemeinde erhebliche Umweltauswirkungen zu überwachen, die sich aus der Durchführung der Bauleitpläne ergeben. Das Monitoring ist dabei kein Ersatz für die allgemeine Umweltbeobachtung, sondern dient nach BauGB insbesondere der Erfassung der unvorhergesehenen Auswirkungen. Daher greift es vor allem

- bei Prognoseunsicherheit,
- bei erheblichen Umweltauswirkungen und
- als Wirkungskontrolle von Kompensationsmaßnahmen.

Bei der geplanten Maßnahme sind erhebliche Auswirkungen auf das Bodenpotenzial und das Landschaftsbild zu erwarten.

Folgende Themenbereiche sollten daher, unabhängig der Erheblichkeit, Gegenstand des Monitorings sein:

Hauptaugenmerk wird bei der Begutachtung darauf gerichtet sein, inwieweit innerhalb der Flächen eine Bodenentwicklung stattfinden kann und ob augenscheinliche Missstände auch hinsichtlich der gewünschten Durchgrünung zu erkennen sind.

Es werden dabei die Gehölzstandorte und die Pflanzqualität der Gehölze überprüft. Das dient hauptsächlich dazu, die Funktionen der Anpflanzungen bezüglich deren Wirkungen auf das Landschaftsbild zu prüfen. Daher sollte die künftige Entwicklung mit Höhenwachstum und ästhetischem Erscheinungsbild berücksichtigt werden.



Detaillierte faunistische und floristische Untersuchungen sind nicht Gegenstand des Monitorings. Es muss bei den Begehungen aber darauf geachtet werden, ob sich entsprechende Lebensräume innerhalb der Flächen entwickelt haben, die in der Lage sind, Funktionen für die Arten und Lebensgemeinschaften zu erfüllen. Die Einschätzung der Strukturvielfalt ist eine geeignete Methode, dies zu bewerten.

Hinsichtlich des Umgangs mit bei den Baumaßnahmen anfallenden Bodenmassen sollte bereits vor der Umsetzung eine Wiederverwendung anfallender Bodenmassen geprüft werden. Gegenstand der Überprüfung sollte sein, inwieweit fruchtbarer Oberboden wieder den landwirtschaftlichen Flächen im näheren oder weiteren Umfeld zugeführt werden kann.

Weiterhin werden durch die Stadt Northeim die Einhaltung der überbaubaren Fläche nach Realisierung überprüft.

Im ersten Jahr nach Beginn der ersten Baumaßnahmen nimmt die Stadt Northeim neben eigenen Beobachtungen alle Äußerungen von Bürgern und Behörden entgegen, welche Probleme beinhalten und explizit mit dem Bauvorhaben in Verbindung gebracht werden können, um ggf. gesteuerte Maßnahmen einleiten zu können.

Die unterschiedlichsten Fachbehörden erheben Daten im Rahmen der Umweltbeobachtung. Ein wirksames und zugleich finanzierbares Monitoring ist nur denkbar, wenn diese verschiedenen Umweltbehörden in den Prozess des Monitorings mit einbezogen werden. Es ist daher eine enge Abstimmung mit der Stadt Northeim und den zuständigen Behörden erforderlich.

Northeim, den _____._____._____
Stadt Northeim
Der Bürgermeister

(Hartmann)

QUELLENVERZEICHNIS

BAUGesetzbuch (2019): BAUGB, 14. AUFLAGE

DRACHENFELS, O. V. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4

ISC, INHERENT SOLUTIONS CONSULT GMBH & Co. KG: Stellungnahme zum Bauvorhaben des DRK-Kreisverbandes Göttingen-Northeim e.V. im angemessenen Abstand des Betriebsbereiches der AGRAVIS Raiffeisen AG in Northeim

LANDKREIS NORTHEIM (1988): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Northeim

NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU) (O. A.): NUMIS-PORTAL

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (2014): NIBIS® Kartenserver. Hannover

UMWELTPLANUNG LICHTENBORN, DIPL. ING. MICHAEL SCHMITZ: Faunistische Kartierung und artenschutzrechtliche Einschätzung zur Aufstellung des B-Plan für die Rettungswache des DRK in Northeim; Lichtenborn, Juni 2022